

01. Dezember 2019

## **Vorsorgeuntersuchung nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)**

Die Vorsorgeuntersuchung nach der § 5 i.V.m. Teil 4 (2) des Anhangs ArbmedVV soll helfen, an Bildschirm-Arbeitsplätzen korrekte Seh- und Ergonomiebedingungen zu schaffen bzw. zu optimieren. Es ist eine freiwillige Untersuchung und kein Eignungstest.

Der Arbeitgeber bietet diese Untersuchung an. Wer Probleme bei der Arbeit am Bildschirmarbeitsplatz hat, kann diese Untersuchung bei unserem Betriebsarzt in Anspruch nehmen. Die Kosten der Untersuchung trägt der jeweilige Dienstgeber.

Bereits vor Beginn der Tätigkeit sollte eine Erstuntersuchung stattfinden, da so frühzeitig beeinträchtigende Erkrankungen erkannt und Beratungen erfolgen können.

Die Untersuchung besteht aus Anamnese (Erhebung der Vorgeschichte), Erfassung der Arbeitsbedingungen und einem speziellen auf Bildschirmarbeit ausgerichteten Sehtest. Die Erstellung eines Brillenrezeptes ist bei einer Untersuchung nach Bildschirmarbeitsverordnung nicht möglich.

Zur Untersuchung sind evtl. vorhandene Brillen mitzubringen.

Diese Untersuchung ersetzt weder Augenarzt noch Optiker. Vielmehr soll sie im Sinne einer Vorsorge beraten und bisher unerkannte Defizite aufdecken. Bei bereits vorliegenden Sehbeschwerden sollte sofort ein Augenarzt und/oder Optiker aufgesucht werden.

Der Arbeitsbereich Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit überprüft in regelmäßigen Abständen und bei auftretenden Problemen den Bildschirmarbeitsplatz, dabei können mangelhafte Beleuchtung oder Blendung ebenso wie falsche Aufstellung und nicht ergonomische Anordnung der Arbeitsmittel festgestellt werden.

Wenn der Arbeitsplatz den Vorschriften entspricht, keine Auffälligkeiten beim Augenarzt vorliegen, und mit einer optimal angepassten Brille immer noch Beschwerden wie z.B. Kopfschmerzen, brennende und tränende Augen oder Flimmern vor den Augen auftreten, empfehlen wir die Untersuchung bei unserem Betriebsarzt.

Um einen Termin zur Untersuchung vereinbaren zu können ist vorab der ZB 2.5.3 (Herr Harig oder Herr Claes) zu informieren ([arbeitsschutz@bgv-trier.de](mailto:arbeitsschutz@bgv-trier.de)).



Dr. Ulrich Graf von Plettenberg  
Bischöflicher Generalvikar